

LEITFADEN NACHHALTIGE BODENSTROMVERSORGUNG AN FLUGHÄFEN

Jahresprogramm 2026

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Juni 2026

INHALT

VORWORT	3
1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK	4
2. ZUM FÖRDERUNGSPROGRAMM	5
2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION	5
2.2 ZIELE	5
2.3 ZIELGRUPPE	5
3. AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	6
3.1 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: STATIONÄRE BODENSTROMANLAGEN	6
3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: MOBILE ELEKTRISCH BETRIEBENE GROUND POWER UNITS (E-GPUs)	7
3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3: MOBILE ODER STATIONÄRE PRE-CONDITIONED-AIR-SYSTEME (PCA)	8
3.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN BZW. MASSNAHMEN	9
3.5 BERATUNGSGESPRÄCHE	9
3.6 FÖRDERUNGSHÖHE	9
3.7 UMSETZUNGSFRISTEN	10
4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG	11
4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	11
4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG	11
4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN	11
5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	12
5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	12
5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERVERTRAGS	12
5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	12
6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE	13
6.1 RECHTSGRUNDLAGEN	13
6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	13
6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN	13
6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN	13

VORWORT

Der Flugverkehr ist mit klimarelevanten Emissionen verbunden, die nicht nur während des Flugbetriebs, sondern auch durch die Energieversorgung am Boden vor dem Abflug entstehen: Die Stromversorgung stationärer Flugzeuge erfolgt nämlich vielfach durch interne Energieerzeugung unter Einsatz von Flugkerosin oder durch dieselbetriebene Ground-Power-Units (GPUs).

Diese Formen der Energiebereitstellung sind naturgemäß mit Treibhausgas- und Lärmemissionen verbunden. Hier setzen wir mit der Ausschreibung „Nachhaltige Bodenstromversorgung an Flughäfen“ an und unterstützen die Dekarbonisierung dieser Anwendungen.

Durch gezielte Fördermaßnahmen für stationäre Bodenstromanlagen, elektrische und mobile Ground-Power-Units (e-GPUs) und mobile oder stationäre Pre-Conditioned-Air-Systeme (PCA) treiben wir innovative Technologien und nachhaltige Infrastrukturen voran und beschleunigen deren Marktdurchdringung. Außerdem unterstützen wir so Flughäfen dabei, entsprechende Maßnahmen schneller in die praktische Anwendung zu bringen.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Anträge einzureichen und gemeinsam mit uns den Flugverkehr nachhaltiger zu gestalten!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1. DIE AUSSCHREIBUNG AUF EINEN BLICK

Für das Programm stehen maximal **3 Millionen Euro** an Mitteln des Klima- und Energiefonds zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckdaten der Ausschreibung

Thema	Informationen
Ziele	<ul style="list-style-type: none">• Bodenstromversorgung an Flughäfen auf emissionsfreie Systeme mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern umstellen• Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen sowie die Lärmbelastung am Vorfeld von Flughäfen reduzieren
Zielgruppe	Österreichische Zivilflughäfen mit internationalem Flugverkehr
Gegenstand der Förderung	Das gegenständliche Förderungsangebot schafft Anreize für die Umsetzung von Investitionen in „erneuerbaren Bodenstrom an Flughäfen“: <ol style="list-style-type: none">1) Stationäre Bodenstromanlagen2) Mobile, elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs)3) Mobile oder stationäre Pre-Conditioned-Air-Systeme (PCA)
Einreichfrist	31.12.2027, 12:00 Uhr 1. Auswahlrunde: 15.10.2026, 12:00 Uhr
Fördergeber und Kontakt für strategische Fragestellungen	Klima- und Energiefonds Mag. Heinz Buschmann MSc. E-Mail: heinz.buschmann@klimafonds.gv.at Telefon: +43 1 585 03 90-32
Förderabwicklung und Einreichberatung	Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) Bearbeitungsteam „Nachhaltige Bodenstromversorgung“ Telefon: +43 1 316 31-742 E-Mail: umwelt@publicconsulting.at
Ausschreibungswebsite	www.klimafonds.gv.at/foerderung/bodenstrom/ www.umweltfoerderung.at/bodenstrom

2. ZUM FÖRDERUNGSPROGRAMM

2.1 HINTERGRÜNDE UND MOTIVATION

Stationäre Flugzeuge („am Boden“) benötigen während eines Turnarounds eine stabile Stromversorgung zum Betrieb der Geräte an Bord. Dies kann im konventionellen Fall durch eine interne fossile Energieerzeugung (mittels Flugkerosin) oder durch eine externe fossile Energieversorgung (Dieselaggregat in Form einer Ground-Power-Unit [GPU]) erfolgen.

Entsprechend der Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) hat Österreich bis Jahresende 2029 dafür zu sorgen, dass auf allen Flughäfen des TEN-V-Kernnetzes an allen Luftfahrzeugvorfeldpositionen die Stromversorgung stationärer Luftfahrzeuge sichergestellt ist. Zusätzlich zu den Flughäfen Wien, Innsbruck und Salzburg sollen entsprechend dem „Nationalen Strategierahmen für Österreich“, in welchem Österreich den Weg zum Erreichen der Ziele der AFIR beschreibt, die Vorgaben auch an den österreichischen Flughäfen Graz, Klagenfurt und Linz eingehalten werden. Darüber hinaus besteht mit Jahresbeginn 2030 die Verpflichtung, dass der gelieferte Strom aus dem Stromnetz kommt oder vor Ort ohne Nutzung fossiler Brennstoffe erzeugt wird.

Die gegenständliche Ausschreibung verfolgt das Ziel, den betroffenen Flughäfen einen Anreiz zu bieten, um vorgezogene Investitionen zur freiwilligen Umstellung auf „erneuerbaren Bodenstrom“ zu tätigen. Das gegenständliche Förderungsangebot versteht sich damit als Anreiz für die Umsetzung von Installationsmaßnahmen für „erneuerbaren Bodenstrom“ im Sinne der AFIR, bevor die Verpflichtung mit Jahresbeginn 2030 in Kraft tritt.

2.2 ZIELE

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Ausschreibung insbesondere folgende Ziele:

- Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen sowie die Lärmbelastung am Vorfeld von Flughäfen deutlich zu reduzieren;
- die Bodenstromversorgung auf emissionsfreie Systeme mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern umzustellen;
- Nachhaltigkeit und Umweltentlastung sowie die Entlastung der Arbeitnehmer:innen am Vorfeld in den Mittelpunkt zu stellen.

Gender & Diversity-Aspekte

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) und der Klima- und Energiefonds sehen die Themen „Inklusion“ und „Gleichbehandlung“ als wesentlich an, speziell bei Förderungen. Aus diesem Grund ist beim Betrieb und der Wartung von Gerätschaften, die im Zusammenhang mit der vergebenen Förderung stehen, Bedacht zu nehmen, dass Personen unterschiedlicher Körpergrößen und körperlicher Fähigkeiten diese sicher bedienen können.

2.3 ZIELGRUPPE

Antragsberechtigt sind die Betriebsgesellschaften der Österreichischen Zivillughäfen mit internationalem Flugverkehr (TEN-V-Kernnetz mit Ergänzung durch den „Nationalen Strategierahmen für Österreich“ zur Umsetzung der AFIR.

3. AUSSCHREIBUNGS- SCHWERPUNKTE

Die Ausschreibung unterstützt Österreichs Zivilflughäfen mit internationalem Flugverkehr beim Umstieg auf eine nachhaltige Bodenstromversorgung.

Die förderungsfähigen Maßnahmen werden drei Ausschreibungsschwerpunkten zugeordnet:

1. Stationäre Bodenstromanlagen
2. Mobile elektrisch betriebene Ground Power Units (e-GPUs)
3. Mobile oder stationäre Pre-Conditioned-Air-Systeme (PCA)

In einem Förderungsantrag können Maßnahmen aus einem Ausschreibungsschwerpunkt beantragt werden oder eine Kombination aus Maßnahmen verschiedener Ausschreibungsschwerpunkte.

Im Rahmen der Ausschreibung können von einer antragstellenden juristischen Person mehrere Förderungsanträge eingereicht werden, wenn eine Aufteilung der Förderungsanträge, beispielsweise aufgrund zeitlich versetzter Umsetzungsräume, sinnvoll erscheint.

Allgemeine und formale Anforderungen

Im Fokus des Förderungsprogramms steht die Reduktion von Treibhausgas- und Lärmemissionen auf Österreichs Flughäfen. Folgend sind die wesentlichen Förderungsvoraussetzungen und formalen Anforderungen an den Förderungsantrag angeführt:

- Förderungsanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investitionen unumkehrbar machen, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Nur Planungsleistungen können vor diesem Zeitpunkt anerkannt werden.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht ausgeführt werden.
- Der für den Betrieb der Anlagen und Gerätschaften verwendete Strom muss belegbar zu 100 % aus erneuerbaren Quellen stammen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- Stromerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Quellen (v.a. PV-Anlagen) und Stromspeicheranlagen sind nur im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung der stationären Bodenstromanlagen/e-GPUs/PCAs förderungsfähig.
- Bei bereits bestehenden stationären Bodenstromanlagen bzw. e-GPUs ist auch die alleinige Nachrüstung von erneuerbaren Stromerzeugungs- und Stromspeicheranlagen, aber nur im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung, förderungsfähig.
- Stromspeicheranlagen müssen am selben Standort (Zählpunkt) wie die Erzeugungsanlage errichtet werden und mindestens 75 % der jährlichen Energie aus der direkt angeschlossenen erneuerbaren Stromerzeugungsanlage beziehen.
- Alle förderungsfähigen Anlagen und/oder Gerätschaften müssen nachweislich allen geltenden Regeln und Normen für Flughafenbodengeräte entsprechen und deren Einhaltung ist zu bestätigen.

3.1 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 1: STATIONÄRE BODENSTROMANLAGEN

3.1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden Investitionsmaßnahmen in die Planung und Umsetzung von nachhaltigen stationären Bodenstromanlagen an österreichischen Zivilflughäfen mit internationalem Flugverkehr gefördert. Als nachhaltige Bodenstromanlage gilt ein stationäres System, welches Strom aus

erneuerbaren Energieträgern für die Energieversorgung der Bordsysteme von Flugzeugen an Luftfahrzeugvorfeldpositionen bereitstellt.

3.1.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Förderungsfähige Maßnahmen sind die **Neuerichtung nachhaltiger „stationärer Bodenstromanlagen“ inklusive der erforderlichen stromproduzierenden Anlagen**. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus Kosten für Anlage sowie für Planung und Montage. Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen sind:

- erforderliche technische Komponenten für die Bodenstromanlage sowie Netzanschlüsse, Leitungen, Umformer und weitere betriebsnotwendige Einrichtungen
- stromproduzierende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie Stromspeicheranlagen im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Leistungen sowie bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind (etwa im Bereich des Netzanschlusses oder des Leitungsbaus, Tiefbaus etc.)
- Planungsleistungen bzw. Planungskosten und immaterielle Leistungen: Diese sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkenbaren Netto-Investitionskosten förderungsfähig.

Eine weitere förderungsfähige Maßnahme ist die **Nachrüstung von Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicheranlagen zur Versorgung von bereits bestehenden bzw. bereits in Umsetzung befindlichen stationären Bodenstromanlagen**, um diese in nachhaltige stationäre Bodenstromanlagen umzuwandeln. Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen sind:

- stromproduzierende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie Stromspeicheranlagen im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung
- Planungsleistungen bzw. Planungskosten und immaterielle Leistungen: Diese sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkenbaren Netto-Investitionskosten förderungsfähig.
- erforderliche technische Komponenten für die Anbindung an die Bodenstromanlage
- bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind (etwa im Bereich des Netzanschlusses oder des Leitungsbaus, Tiefbaus etc.)

3.1.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DES SCHWERPUNKTS

Die technische Ausführung der geplanten Maßnahmen hat entsprechend den Vorgaben der Flugzeughersteller und der zuständigen Luftfahrtbehörden zu erfolgen, um eine ordnungsgemäße Versorgung der Flugzeuge und einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb gewährleisten zu können.

3.2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 2: MOBILE ELEKTRISCH BETRIEBENE GROUND POWER UNITS (E-GPUs)

3.2.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden Investitionsmaßnahmen in die Beschaffung von mobilen elektrisch betriebenen Ground Power Units (e-GPUs) für österreichische Zivilflughäfen mit internationalem Flugverkehr gefördert, einschließlich der für deren sicheren Betrieb mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern notwendigen Infrastruktur.

3.2.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN

Förderungsfähige Maßnahmen sind die **Neuanschaffung „mobiler elektrisch betriebener Ground Power Units“ (e-GPUs) inklusive der erforderlichen stromproduzierenden Anlagen**. Die förderungsfähigen Kos

ten setzen sich zusammen aus Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen sind:

- Beschaffung von e-GPUs
- erforderliche technische Komponenten, wie Netzanschlüsse, Leitungen, Umformer und weitere betriebsnotwendige Einrichtungen zum Beladen der e-GPUs
- stromproduzierende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie Stromspeicheranlagen im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Leistungen sowie bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind (etwa im Bereich des Netzanschlusses oder des Leitungsbaus, Tiefbaus etc.)
- Planungsleistungen bzw. Planungskosten und immaterielle Leistungen: Diese sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkenbaren Netto-Investitionskosten förderungsfähig.

Eine weitere förderungsfähige Maßnahme ist die **Nachrüstung von Photovoltaikanlagen und/oder Batteriespeicheranlagen zur Versorgung von bereits bestehenden bzw. bereits in Anschaffung befindlichen e-GPUs**, um diese in nachhaltige Bodenstromanlagen umzuwandeln. Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen sind:

- stromproduzierende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie Stromspeicheranlagen im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung
- Planungsleistungen bzw. Planungskosten und immaterielle Leistungen: Diese sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkenbaren Netto-Investitionskosten förderungsfähig.
- erforderliche technische Komponenten für die Anbindung an die Bodenstromanlage

3.2.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DES SCHWERPUNKTS

Die technische Ausführung der geplanten Maßnahmen hat entsprechend den Vorgaben der Flugzeughersteller und der zuständigen Luftfahrtbehörden zu erfolgen, um eine ordnungsgemäße Versorgung der Flugzeuge gewährleisten zu können.

3.3 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKT 3: MOBILE ODER STATIONÄRE PRE-CONDITIONED-AIR-SYSTEME (PCA)

3.3.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES SCHWERPUNKTS

Im Rahmen des Förderungsprogramms werden Investitionsmaßnahmen in die Beschaffung von **nachhaltigen** mobilen oder stationären Pre-Conditioned-Air-Systemen (PCA) zur emissionsfreien Versorgung von Flugzeugen am Boden mit klimatisierter Luft, einschließlich der für deren sicheren Betrieb mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern notwendigen Infrastruktur gefördert.

3.3.2 FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHME

Die förderungsfähige Maßnahme ist die **Neuanschaffung „mobiler oder stationärer Pre-Conditioned-Air-Systeme“ (PCA) inklusive der erforderlichen stromproduzierenden Anlagen**. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Förderungsfähige Anlagen(teile) und Leistungen sind:

- Beschaffung des PCA-Systems
- erforderliche technische Komponenten wie Netzanschlüsse, Leitungen, Umformer und weitere betriebsnotwendige Einrichtungen zur Versorgung des PCA-Systems
- stromproduzierende Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie Stromspeicheranlagen im Ausmaß der Erfordernisse der Versorgung

- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile und Leistungen sowie bauliche Änderungsmaßnahmen, die von unabdingbarer Notwendigkeit sind (etwa im Bereich des Netzanschlusses oder des Leitungsbaus, Tiefbaus etc.)
- Planungsleistungen bzw. Planungskosten und immaterielle Leistungen: Diese sind im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten förderungsfähig.

3.3.3 SPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN DES SCHWERPUNKTS

Die technische Ausführung der geplanten Maßnahmen hat entsprechend den Vorgaben der Flugzeughersteller und der zuständigen Luftfahrtbehörden zu erfolgen, um eine ordnungsgemäße Versorgung der Flugzeuge gewährleisten zu können.

3.4 NICHT FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN BZW. MASSNAHMEN

- Entsorgungskosten
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 500 Euro (netto)
- Kosten für Leistungen mit einem Rechnungsbetrag von über 5.000 Euro (netto), die bar bezahlt wurden
- Energiebereitstellungskosten
- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- gebrauchte Komponenten
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht (z. B. Büroanlagen)
- Abgaben, Gebühren und Steuern
- Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsgelte
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden, bzw. Material-Rechnungen ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma
- Eigenleistungen und Materialentnahmen aus dem Bestand
- Kostenüberschreitungen
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Versicherungs- und Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Maßnahmen, die nicht freiwillig umgesetzt werden (z. B. behördlich vorgeschriebene Maßnahmen)

3.5 BERATUNGSGESPRÄCHE

Das für das Förderungsprogramm zuständige Bearbeitungsteam der KPC steht bei Fragen rund um die Antragstellung für Beratungsgespräche zur Verfügung, ein Beratungsgespräch mit der KPC vor Antragstellung stellt keine Förderungsvoraussetzung dar. Kurz nach Start der Programmausschreibung führt die KPC gemeinsam mit dem Klima- und Energiefonds ein Webinar mit allen relevanten Informationen über die Programmausschreibung durch. Insbesondere wird im Onlinevortrag auf die Anforderungen der Antragstellung und die Förderungsvoraussetzungen sowie auf die Abrechnung von Projekten eingegangen. Die Aufzeichnung des Webinars wird auf den Programmseiten des Klima- und Energiefonds und der KPC zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnahme am Webinar wird bei Interesse an einer Antragstellung angeraten.

3.6 FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben, der nach der Projektabrechnung ausbezahlt wird. Die Berechnung erfolgt in Form eines prozentuellen Anteils an den umweltrelevanten Kosten, welche unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Einsatz erneuerbarer Energie, CO₂-Reduktion) in Verbindung stehen.

Der Fördersatz beträgt max. 20 % der umweltrelevanten Nettokosten.

Hinweis: Gemäß der für diese Programmausschreibung geltende beihilferechtliche Grundlage (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Artikel 36 a Abs 7) dürfen Beihilfen für ein und dasselbe Unternehmen höchstens 40 % der Gesamtmittelausstattung der betreffenden Beihilferegelung ausmachen. Das bedeutet, dass die kumulierte Gesamtförderung der Förderungsanträge einer antragstellenden juristischen Person im Rahmen der Programmausschreibung mit 40 % des jeweils ausgeschriebenen Förderungsbudgets begrenzt ist. Verbundene Unternehmen gelten als „ein und dasselbe Unternehmen“.

3.7 UMSETZUNGSFRISTEN

Die Projektumsetzung der beantragten Maßnahmen kann ab dem Zeitpunkt stattfinden, ab dem die Antragstellung erfolgt ist. Voraussetzung für den Rechtsanspruch auf eine Förderung ist ein aufrechter Förderungsvertrag. Im Förderungsvertrag wird unter Punkt 1 „Gegenstand der Förderung“ ein Fertigstellungsdatum angeführt, bis zum vertraglich festgelegten Fertigstellungsdatum hat die Umsetzung zu erfolgen.

Das Fertigstellungsdatum wird grundsätzlich mit sechs Monaten nach Genehmigungsdatum festgelegt, jedenfalls spätestens mit 31.03.2028.

Spätestens einen Monat nach dem Fertigstellungsdatum sind die vollständigen Abrechnungsunterlagen per Endabrechnungsplattform an die KPC zu übermitteln.

Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, sofern die förderungsnehmende Person glaubhaft darlegt, dass die Ursachen, für den Umsetzungsverzug nicht im Einflussbereich der förderungsnehmenden Person liegt. Die Glaubhaftmachung hat unter schriftlicher Darlegung der Umstände und unter Vorlage von für die Abwicklungsstelle als ausreichend angesehener Nachweise zu erfolgen. Die Frist für die Fertigstellung kann jedenfalls nicht länger als bis zum 30.06.2028 gestreckt werden.

4. ERFORDERLICHE UNTERLAGEN UND ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung in elektronischer Form erforderlich:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage), das insbesondere eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, den Umsetzungszeitplan sowie eine Kostendarstellung umfasst
- vollständig ausgefüllter und unterfertigter Bericht des Kreditinstituts (unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage)
- Aufstellung der erforderlichen Bescheide und behördlichen Bewilligungen (inkl. Status: Einreichung offen/beantragt/bewilligt bzw. ausgestellt)
- Angebote und Kostenvoranschläge für die wesentlichen Anlagenteile

4.2 ABLAUF DER EINREICHUNG

Die Antragstellung ist ausschließlich online über die zuständige Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter www.umweltfoerderung.at/bodenstrom möglich.

Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderungsanträge. Unvollständige Förderungsanträge können bei der Vergabe der Förderungsmitel nicht berücksichtigt werden.

Hinweis: Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen oder vor einer anderen Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht, bei der Abwicklungsstelle KPC einlangen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen sind im [Kapitel 4.1](#) angeführt.

4.3 ZEITPLAN UND EINREICHFRISTEN

Start der Ausschreibung: 09.06.2026

Ende der Ausschreibung: 31.12.2027, 12:00 Uhr

Der Einreichschluss für die erste Auswahlrunde ist am 15.10.2026 um 12:00 Uhr. Die letzte Auswahlrunde dieses Programms findet mit Ende der Ausschreibung statt. Weitere Termine zu Auswahlrunden können auf der Homepage der KPC veröffentlicht werden.

Die Antragstellung kann laufend bis spätestens 31.12.2027, 12:00 Uhr, erfolgen.

Das Ende der Ausschreibung bzw. die Termine der Auswahlrunden können erforderlichenfalls abgeändert werden. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor Ende der Ausschreibung ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden. Beachten Sie dazu bitte die Informationen zum Programm unter www.umweltfoerderung.at/bodenstrom.

5. VON DER PROJEKTAUSWAHL BIS ZUR AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

5.1 PROJEKTAUSWAHL UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

Die Reihung der Beurteilung der Förderungsanträge erfolgt nach dem Eingangsdatum der vollständigen Antragsunterlagen. Bei den eingereichten Projekten wird von der KPC eine formale und inhaltliche Beurteilung der Projekte durchgeführt. Nach positiver Beurteilung durch die Abwicklungsstelle werden die Projekte vom Präsidium des Klima- und Energiefonds bei Vorhandensein ausreichender Budgetmittel genehmigt. Die erste Vorlage von Projekten beim Präsidium des Klima- und Energiefonds erfolgt spätestens im Anschluss an die erste Auswahlrunde nach dem 15.10.2026.

Förderungsanträge, die die festgelegten formalen bzw. spezifischen Voraussetzungen nicht erfüllen, und Förderungsanträge, für die es keine budgetäre Bedeckung aus dem Programmbudget mehr gibt, werden dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Ablehnung vorgeschlagen.

5.2 ERRICHTUNG DES FÖRDERVERTRAGS

Nach der Genehmigung des Förderungsantrags durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds erstellt die KPC einen Fördervertrag, der per E-Mail zugestellt wird. Der Fördervertrag wird zwischen dem Klima- und Energiefonds als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und der förderungsnehmenden juristischen Person abgeschlossen. Mit der firmenmäßig rechtskräftigen Unterzeichnung der Annahmeerklärung durch die förderungsnehmende Person wird der Fördervertrag angenommen und erlangt Rechtswirksamkeit.

5.3 BERICHTSPFLICHTEN UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Abrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung der Förderung an die förderungsnehmende Person. Der Fördervertrag enthält den Link zur Endabrechnungsplattform. Die Abrechnungsunterlagen sind über diese Plattform zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der vollständigen Endabrechnungsunterlagen sowie Prüfung und Freigabe dieser durch die KPC.

Für die Abrechnung des Förderungsantrags sind folgende Unterlagen fristgerecht und vollständig zu übermitteln:

- Das Abrechnungsformular dient als Basis für eine vollständige Zusammenstellung der Kosten- und Leistungsnachweise. Der Vertrag enthält den Link zum Abrechnungsformular.
- Rechnungen der umweltrelevanten Kosten, Auftragsbestätigungen und Zahlungsnachweise
- Nachweise der Kostenangemessenheit: Zum Zeitpunkt der Abrechnung muss zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten jeweils mindestens ein Vergleichsangebot (insgesamt zwei Preisauskünfte) vorgelegt werden.
- Unterliegt die förderungsnehmende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen (zum Beispiel Bekanntmachung, Protokolle der Angebotseröffnung, Preisspiegel) sind im Zuge der Abrechnung vorzulegen.
- Vorlage aller Bescheide und behördlichen Bewilligungen
- Nachweis des Bezugs von Strom aus erneuerbaren Energieträgern
- Weitere Anforderungen an die Abrechnung Ihres Projekts finden Sie in Ihrem Förderungsvertrag.

6. RECHTLICHE UND ADMINISTRATIVE ASPEKTE

6.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, insbesondere Art. 36a dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

6.2 DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und §10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, den Namen der antragstellenden Personen, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Förderungssatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung sowie Ergebnisse aus den erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Fördervertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die im Rahmen der technischen Auflagen gesammelten Daten und die Monitoringberichte der Projekte können veröffentlicht werden.

6.3 KOMBINATION BZW. ABGRENZUNG VON ANDEREN FÖRDERUNGEN

Die Inanspruchnahme von weiteren Bundesförderungen für gleiche Maßnahmen bzw. Investitionsanteile ist nicht möglich. Die Kombination mit Landes- und Gemeindeförderungen ist gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen bzw. Gemeinden.

Zur Abrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständlichen Maßnahmen anzugeben.

6.4 PROJEKT- UND KOSTENÄNDERUNGEN

Projekt- oder Kostenänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung können nur bis zur gesetzten Frist im Schreiben „Ergebnis der Beurteilung“ beantragt werden. Zu beachten ist, dass diese immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden müssen. Verwenden Sie dazu das Formular „Nachantrag“.

Kostenerhöhungen nach Genehmigung sowie Förderungserhöhungen im Zuge der Abrechnung sind ausgeschlossen.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2/1/Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Mag. Heinz Buschmann MSc.

Grafische Bearbeitung:
Erdgeschoss GmbH, erdgeschoss.at

Fotos:
Titelseite: iStock (Urheber: narvikk); Rückseite: iStock (Urheber: AzmanL)

Herstellungsort:
Wien, Juni 2026

